

Gesetz vom 26. Februar 2015, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008 und der Kundmachung LGBl. Nr. 56/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 erster, zweiter und dritter Satz lautet:

„(1) Die Landesregierung hat sich zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 dieses Gesetzes der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung – WiBuG zu bedienen, welche sich mittelbar zu 100% im Eigentum des Landes befindet. Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung – WiBuG hat im Unternehmensgegenstand als Zweck der Gesellschaft die Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 des Landes Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG zu bestimmen.

(2) Die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung – WiBuG ist in Erfüllung ihrer gesellschaftsvertraglichen Aufgaben mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß § 5 Z 1 und 2, insbesondere der Begutachtung, der Abwicklung und der Kontrolle, zu betrauen, dabei sind Förderungsansuchen oder sonstige Unterlagen, die als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können, bei dieser Gesellschaft einzubringen. Die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung – WiBuG hat dafür Vorschläge der Förderkommission einzuholen. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und die vom Förderungswerber vorzulegenden Unterlagen sind von der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung – WiBuG in Richtlinien festzulegen.“

2. § 6 Abs. 3 lautet: *„(3) Die Entscheidung über Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 obliegt der Landesregierung. Die Entscheidung über Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 3 bis 5 und die Durchführung aller Maßnahmen im Sinne des § 5 obliegt der WiBuG, die sich dabei auch anderer Rechtsträger bedienen kann. Sämtliche Entscheidungen erfolgen unter Beachtung der Zielsetzungen der §§ 1 und 2 und der Schwerpunkte des § 3.“*

3. § 7 lautet:

„§ 7

Förderkommission

(1) Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge über die einzelnen Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 Z 1 und Z 2 zu erstatten.

(2) Die Förderkommission besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Für alle Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

(3) Der Förderkommission gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. der Landeshauptmann,

2. jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die Finanzangelegenheiten zugewiesen sind,

3. jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die Wirtschaftsangelegenheiten zugewiesen sind,

4. jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die Tourismusangelegenheiten zugewiesen sind,

5. ein Experte für die Belange und Interessen der Arbeitgeber und

6. ein Experte für die Belange und Interessen der Arbeitnehmer.

(4) Unterstehen dem Landeshauptmann auch die Finanzangelegenheiten, so hat die Landesregierung ein anderes Mitglied gemäß Abs. 3 Z 2 zu bestellen.

(5) Der Vorsitzende der Förderkommission ist der Landeshauptmann. Im Falle seiner Verhinderung führt das gemäß Abs. 3 Z 2 zuständige Mitglied der Landesregierung den Vorsitz.

(6) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 Z 5 und 6 und deren Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen. Ebenso sind die Ersatzmitglieder der übrigen Mitglieder der Förderkommission auf Vorschlag der jeweiligen Mitglieder (Abs. 3 Z 1 bis 4) von der Landesregierung zu bestellen.

(7) Die Förderkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung das gemäß Abs. 5 zuständige Mitglied der Landesregierung und mindestens drei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Vorschläge sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Aufgaben der Förderkommission sind:

1. Die Beratung und Erstattung eines Vorschlages zu der Vergabe von Landesförderungsmittel.

2. Die Beratung und Erstattung eines Vorschlages zu von der Europäischen Union und/oder vom Bund kofinanzierten Projekten.

3. Die Vorschläge sind der Geschäftsführung der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung – WiBuG zur Information, sowie im Wege des nach der Referatseinteilung zuständigen Regierungsmitglieds der Landesregierung ausschließlich in gebündelter Form je Förderkommissionssitzung zur Entscheidung gemäß § 6 Abs. 3 vorzulegen.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Förderungsfälle und insbesondere die Einberufung und Durchführung der Sitzungen werden in einer Geschäftsordnung, die sich die Förderkommission zu geben hat, getroffen.“

4. In § 9 wird die Wortfolge „Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG“ durch die Wortfolge „Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung – WiBuG“ ersetzt.

Vorblatt

Gegenstand:

Mit dem Gesetz vom 24. März 1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994) mit dem gleichzeitig das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 geändert wurde, wurde ein Instrument zur Erleichterung der Anpassung der burgenländischen Wirtschaft an die geänderte geopolitische Situation in Mitteleuropa geschaffen. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 18.808 vom 25. Juni 2009 und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben die Förderungsabwicklung des Landes beeinflusst. Das WiföG ist aufgrund des Erkenntnisses des VfGH VfSlg 18.808 zu novellieren. Die geänderten Bestimmungen der §§ 6 ff WiföG tragen dem VfGH Erkenntnis Rechnung.

Ziel und Inhalt:

Anpassung der Bestimmungen des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 entsprechend dem Erkenntnis des VfGH VfSlg 18.808.

Lösung:

Erlassung einer Novelle zum Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der gegenständlichen Novelle sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Erkenntnis des VfGH VfSlg 18.808 wurden einzelne Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beurteilungskommission des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 (LGBl. Nr. 33/1994) als verfassungswidrig aufgehoben. Der Gerichtshof hat die Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben auf juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen für verfassungsrechtlich zulässig erachtet, so insbesondere unter den Voraussetzungen, dass „bloß vereinzelte Aufgaben“ und „keine Kernaufgaben des Staates“ übertragen werden sowie, dass effektive Steuerungs- und Lenkungsfunktionen eines obersten Organs sichergestellt sind. Bei der Beurteilungskommission nach dem aufgehobenen § 7 WiföG handelte es sich jedoch um ein Organ, dessen Beschlüsse als bindend und als von der Landesregierung nicht beeinflussbar zu werten waren. Die angefochtenen Gesetzesstellen wurden daher als verfassungswidrig aufgehoben.

Gemäß § 6 WiföG hatte die Landesregierung zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 WiföG die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft zu gründen und diese mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß § 5 Z 1 und 2 WiföG, insbesondere der Begutachtung, der Abwicklung und der Kontrolle treuhändig zu betrauen. Es ist einer Aktiengesellschaft immanent, dass ihr Vorstand gemäß § 70 Abs. 1 AktG die Gesellschaft eigenverantwortlich leitet, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Vorstandsmitglieder haben ihre Leitungsfunktion ex lege eigenverantwortlich zu erfüllen und sind weder an Weisungen der Hauptversammlung noch eines einzelnen „Großaktionärs“ gebunden. Dies hat zur Folge, dass der Vorstand der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG an keine Weisungen des mittelbaren Hauptaktionärs Land Burgenland gebunden ist.

Im Gegensatz dazu obliegt die Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Geschäftsführern gemäß § 20 Abs. 1 GmbH-Gesetz - GmbHG. Die Geschäftsführer sind demnach der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag, durch Beschluss der Gesellschafter oder in einer für die Geschäftsführer verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Eine solche Beschränkung der Vertretungsbefugnis hat gemäß § 20 Abs. 2 GmbHG gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung.

Die Änderung des § 6 WiföG kommt dem Erkenntnis des VfGH entgegen, indem die bestehende Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG in eine Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG, im Wege einer formwechselnden Umwandlung gemäß § 239 AktG umfirmiert und dadurch eine effektive Steuerungs- und Lenkungsfunktion durch die Gesellschafterin Land Burgenland bzw. den Aufsichtsrat gegeben ist. Durch die formwechselnde Umwandlung nach § 239 AktG der WiBAG in die Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG erfolgt lediglich ein Wechsel in der Rechtsform der Gesellschaft, jedoch keine Neu- oder Umgründung.

Die Änderung des § 6 WiföG soll den Willen des Gesetzgebers klarstellen, dass die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie auch vor deren formwechselnder Umwandlung die Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG, im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und somit in Erfüllung ihres Satzungszweckes, die in § 5 WiföG alte Fassung und neue Fassung festgelegten Förderungsmaßnahmen als vom Land Burgenland alleine auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und ohne eine dazu erforderliche zusätzliche Vertragsbeziehung, betrautes Unternehmen ohne rechtsgeschäftlicher Grundlage im Interesse der Bevölkerung des Landes Burgenland auszuführen hat. Die Entscheidung über Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 (nicht rückzahlbare Zuschüsse sowie die Bereitstellung von Risikokapital und Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften) soll durch die Burgenländische Landesregierung erfolgen.

Der neu hinzugekommene § 7 - Förderungskommission - nimmt die Kritik des VfGH auf und definiert die Beschlüsse der Förderkommission nunmehr als Vorschläge über die einzelnen Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 Z 1 und 2 WiföG. Die Zusammensetzung der Mitglieder bleibt im Sinne von Transparenz und Effizienz unverändert und trägt der Einbindung der jeweils betroffenen gesetzlichen Interessensvertretungen Rechnung. Die Vorschläge der Förderkommission werden der Geschäftsführung zur Information sowie entsprechend der Geschäftsordnung der Landesregierung im Wege des nach der Referatseinteilung zuständigen Regierungsmitglieds ausschließlich in gebündelter Form je Förderkommissionssitzung der Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Aus verfassungsrechtlicher

Sicht ist damit die Stellung der Landesregierung als oberstes Organ der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes sichergestellt.

Da in dieser Gesetzesnovelle lediglich einzelne Bestimmungen geändert werden, wird davon Abstand genommen, diese Bestimmungen den „Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland“ anzupassen.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 und 4 (§§ 6 und 9):

Die zwischenzeitlich gegründete Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG wird durch die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung – WiBuG ersetzt. Die Wirtschaft Burgenland GmbH entsteht durch die formwechselnde Umwandlung gemäß § 239 AktG der Wirtschaftsservice Burgenland AG, wobei lediglich ein Wechsel in der Rechtsform der Gesellschaft, jedoch keine Neu- oder Umgründung stattfindet. Das Eigentumsverhältnis des Landes wird mittelbar, da im Wege der Burgenländischen Landesholding GmbH, mit 100% festgelegt. Durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt gemäß § 20 GmbHG eine Weisungsbindung der Geschäftsführung und wird eine Steuerungs- und Lenkungsfunction der Obersten Organe der Verwaltung sichergestellt.

Um Klarheit aus steuerrechtlicher Sicht zu schaffen, entfällt im Vergleich zur bisher geltenden Gesetzeslage der Ausdruck „treuhändig“.

Zu Z 3 (§ 7):

Die Neufassung des § 7 Abs. 1 bis Abs. 9 trägt dem VfGH-Erkenntnis VfSlg 18.808 Rechnung. Die Qualität des Beschlusses der Förderkommission in Form eines Vorschlages gewährleistet, dass die Landesregierung als Oberstes Organ der Vollziehung des Landes die Letztentscheidung treffen und dafür auch die Verantwortung tragen kann.